

Tamara Zieschang

---

Das Staatsbild Franz Böhms

*Marktwirtschaftliche*

## **REFORMPOLITIK**

*Schriftenreihe der Aktionsgemeinschaft Soziale  
Marktwirtschaft N.F.*

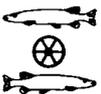
Herausgegeben von

Rolf Hasse und Joachim Starbatty

Bd. 7: Das Staatsbild Franz Böhms

# Das Staatsbild Franz Böhms

von Tamara Zieschang



Lucius & Lucius · Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

ISBN 3-8282-0240-3 (Lucius & Lucius)

© Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart 2003

Gerokstr. 51, D-70184 Stuttgart

[www.luciusverlag.com](http://www.luciusverlag.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung, Verarbeitung und Übermittlung in elektronischen Systemen.

Druck und Einband: Ebner & Spiegel, Ulm

Printed in Germany

## **Vorwort**

Mein Interesse an der Freiburger Schule und insbesondere Franz Böhm wurde im Sommersemester 1995 im Rahmen eines Seminars bei Herrn Professor Josef Isensee geweckt. Das Ergebnis meiner näheren Beschäftigung mit dem Werk und der Person Franz Böhms ist die vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 2001/2002 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen wurde.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Josef Isensee – zunächst für seine Bereitschaft, eine Arbeit über das Staatsbild des Zivilrechtlers Franz Böhm zu betreuen, der schon zu Lebzeiten oftmals eher in der Nähe der Nationalökonomie als der Rechtswissenschaft gesehen wurde, und vor allem für seine kritische Begleitung dieser Arbeit, stetige Gesprächsbereitschaft und herzliche Unterstützung.

Danken möchte ich auch Herrn Professor Wilhelm Krelle, der das Zweitgutachten erstellte, und Herrn Professor Joachim Starbatty, der die Veröffentlichung in dieser Schriftenreihe ermöglichte, für ihre Anmerkungen und Anregungen aus Sicht der Volkswirtschaft.

Ein Stipendium der Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V. – Studienförderungswerk Klaus Murmann gab mir den notwendigen Freiraum für die Erstellung dieser Arbeit. Deren Abschluss markiert zugleich das Ende meiner Bonner Zeit und damit von erlebnisreichen, prägenden und schönen Jahren, in denen auch der Grundstein von für mich sehr wertvollen Freundschaften gelegt wurde.

Zu guter Letzt möchte ich meinen Eltern danken, die mich nicht nur bei meiner Dissertation liebevoll unterstützt, sondern meinen bisherigen Weg mit viel Anteilnahme vertrauensvoll begleitet und mir damit stets einen sicheren Rückhalt gegeben haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im November 2002

Tamara Zieschang



# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
	1. Problemaufriß und Untersuchungsgegenstand	1
	2. Gang der Untersuchung	2
II.	Die Freiburger Schule	4
	1. Die Entstehungsgeschichte der Freiburger Schule	5
	2. Die Abkehr von einer Wirtschaftspolitik des Laissez-faire	10
	3. Die Absage an die Historische Schule	15
	4. Die Ordnungsidee	18
	a. Die natürliche Ordnung bei Adam Smith	18
	b. Die Ordnungsidee der Freiburger Schule	21
	aa. Der Ordo-Gedanke	23
	bb. Die Wirtschaftsordnung	24
	5. Das Menschenbild der Freiburger Schule	28
III.	Die Wirtschaftsordnung	32
	1. Die Ordnungssysteme der Wirtschaft	33
	a. Die Verkehrswirtschaft	33
	b. Die Zentralverwaltungswirtschaft	34
	c. Die Wirtschaftspolitik der Mittelwege	36
	2. Die Wettbewerbsordnung	38
	a. Die Konzeption der Wettbewerbsordnung	42
	aa. Das Privatrecht als Signalsystem	44
	bb. Die Marktpreise als Signalsystem	49
	b. Wettbewerb, Koordination und Freiheit	54
	aa. Wechselseitige Bedingtheit von Wettbewerb und Freiheit	55
	bb. Der Wettbewerb als Synonym und Instrument der Machtlosigkeit	56
	c. Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Eingriffe	59
	d. Die Bedrohung der wirtschaftlichen Freiheit durch private Macht und ihr Schutz	64
	aa. Die Entstehung von privater Macht	67
	bb. Die Auswirkungen privater Macht auf die Wettbewerbsordnung	76
	cc. Die Verhinderung privater Machtkonzentrationen	80
	e. Die Rolle des Staates in der Wettbewerbsordnung	94
	3. Die Soziale Marktwirtschaft	97
	a. Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft	97
	b. Die Rolle des Staates in der Sozialen Marktwirtschaft	101
	4. Zusammenfassung	104

IV. Die Privatrechtsgesellschaft	106
1. Die Konzeption der Privatrechtsgesellschaft	106
a. Die Trennung von Staat und Gesellschaft	107
b. Der Begriff und die Idee der Privatrechtsgesellschaft	112
c. Die Rolle des Privatrechts	117
d. Privatrecht, Freiheit und Wettbewerb	120
2. Die Bedrohung der Freiheit durch private Macht	123
a. Die Entstehung und der Einfluß privater Macht	124
aa. Der Einfluß privater Macht in Gesellschaft und Staat	125
bb. Interessenvertretung an der Nahtstelle von Staat und Gesellschaft	129
b. Die Auswirkungen privater Macht auf die Gesellschafts- und Staatsordnung	141
aa. Die Auswirkungen privater Macht auf die Gesellschaftsordnung	141
bb. Die Auswirkungen privater Macht auf die Staatsordnung	143
cc. Die Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft	147
c. Die Begrenzung des Einflusses privater Macht	148
3. Die Rolle des Staates in der Privatrechtsgesellschaft	152
4. Exkurs: Die „Formierte Gesellschaft“	154
5. Zusammenfassung	158
V. Die Staatsordnung Franz Böhms	161
1. Der Staatsbegriff Franz Böhms	161
2. Die Aufgabe des Staates	163
a. Die Bereitstellung des Ordnungsrahmens	164
b. Die Beschränkung staatlicher Macht	166
3. Die Rechtsordnung im Verständnis von Franz Böhm	170
a. Der Ursprung und die Aufgabe des Rechts	171
b. Die Verfassung	174
c. Die Wirtschaftsverfassung	175
aa. Die Wirtschaftsverfassung bei Franz Böhm	176
bb. Die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes	181
d. Die Privatrechtsordnung	185
4. Das Rechtsstaatsprinzip bei Franz Böhm	186
a. Die Herrschaft des Gesetzes	187
b. Das Gesetzesverständnis von Franz Böhm	189
c. Die Gewaltenteilung	192
d. Die Abgrenzung zum Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes	195
5. Das Demokratieprinzip bei Franz Böhm	198
6. Der Sozialstaatsgedanke bei Franz Böhm	200
7. Zusammenfassung	202

---

VI. Interdependenzen	205
1. Interdependenz von Wirtschafts- und Staatsordnung	206
2. Interdependenz von Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung	212
3. Interdependenz von Gesellschafts- und Staatsordnung	213
4. Zusammenfassung	214
VII. Kritische Würdigung des Staatsbildes Franz Böhms	215
1. Die Einordnung Franz Böhms in den Liberalismus	217
2. Bedeutung und Einfluß des Wirkens von Franz Böhm	219
3. Die Beschränkung der (finanziellen) Handlungsoptionen des Staates	222
4. Ausblick	225
Lebenslauf Franz Böhms	227
Literaturverzeichnis	229



## Abkürzungsverzeichnis

ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische-Politik
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BB	Der Betriebs-Berater
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
HdbStR	Josef Isensee/ Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band I in der 2. Auflage von 1995, Band II in der 2. Auflage von 1998, Band III in der 2. Auflage von 1996, Band V in der 2. Auflage von 2000, Band VII von 1992, Band IX von 1997
HdSW	Erwin v. Beckerath u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Sechster Band von 1959
HdWW	Willi Albers u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Fünfter Band von 1980
HWPh	Joachim Ritter/ Karlfried Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 6, 1984
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
RabelsZ	Rabels Zeitung
RdA	Recht der Arbeit
SDSRV	Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.
StuW	Steuer und Wirtschaft
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik



*„Power tends to corrupt and absolute power corrupts absolutely. Great men are almost always bad men, even when they exercise influence and not authority; still more when you superadd the tendency or the certainty of corruption by authority.“*

Lord Acton (1834-1902)

## I. Einleitung

### 1. Problemaufriß und Untersuchungsgegenstand

Die Geschichte des Liberalismus klassischer Prägung ist gekennzeichnet von seinem Einsatz für die Freiheit des Individuums und die Bekämpfung von Einschränkungen dieser Freiheit, unabhängig davon, ob die Bedrohung der Freiheit vom Staat oder von Privaten ausgeht. Die Absage an den absoluten Staat und das Eintreten für einen freiheitlichen Rechtsstaat zählen ebenso dazu wie die Bejahung einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, der Marktwirtschaft, im Gegensatz zur – vom Staat zentral gelenkten – Planwirtschaft sozialistischer Prägung.

Aus klassisch liberaler Sicht erscheint der Staat als notwendiges Übel.<sup>1</sup> Dennoch ist die Frage nach der Rolle und den Aufgaben des Staates von zentraler Bedeutung. Wieviel Staat ist nötig, um ein reibungsloses Zusammenleben in einer arbeitsteiligen Gesellschaft zu ermöglichen? Inwieweit schützt der Staat die Freiheit der Individuen und wann greift er bereits in diese ein? Der Grad zwischen der freiheitsschützenden sowie freiheitssichernden Funktion des Staates auf der einen und freiheitsbedrohender staatlicher Eingriffe auf der anderen Seite ist schmal. Die richtige Balance zwischen beiden Polen zu finden, haben sich Liberale zu jeder Zeit zur Aufgabe gemacht. Die jeweilige Rolle des Staates in einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wird dabei von einzelnen liberalen Strömungen durchaus unterschiedlich bewertet.

Die Ordoliberalen der Freiburger Schule um Walter Eucken und Franz Böhm haben ein Bild vom Staat, welches sowohl von einem auf wenige Aufgaben be-

---

<sup>1</sup> Siehe *Josef Isensee*, Staat und Verfassung, in: ders./ Paul Kirchhof, HdbStR I, 1995, § 13 Rdn. 15.

schränkten Staat als auch einem Staat geprägt ist, der die notwendige Kraft hat, um den Sonderinteressen einzelner Gruppen aus der Wirtschaft und in der Gesellschaft wirksam entgegenzutreten zu können und sich von ihnen nicht beeinflussen zu lassen.<sup>2</sup> Dem Staat fällt hier die Aufgabe zu, dem Entstehen privater Macht in der Wirtschaft und in der Gesellschaft entgegenzuwirken; er hat den Ordnungsrahmen zu sichern und zu pflegen.<sup>3</sup>

Franz Böhm kommt in seinen Arbeiten immer wieder auf die Rolle des Staates zurück, der ein zentraler Baustein in seinem Verständnis von einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist. Ausgangspunkt seiner wissenschaftlichen Überlegungen ist das Entstehen und die Bändigung von Macht: die angemessene Marktmacht von Privaten ebenso wie die Macht des Staates.<sup>4</sup> Dem Staat kommt bei Franz Böhm im Rahmen der Bekämpfung von privater Macht eine wesentliche, ordnungssichernde Funktion zu. Zugleich soll sein Aufgabebereich auf die Erfüllung dieser unerlässlichen Staatsaufgaben beschränkt werden, um die staatliche Macht auf das erforderliche Minimum einzugrenzen. Die allein freiheitsschützende Funktion des Staates wird nach Franz Böhm allein in einer Ordnung verwirklicht, die durch drei Ordnungssysteme gekennzeichnet ist: die Wettbewerbsordnung, die Privatrechtsgesellschaft und den Rechtsstaat. Die Umsetzung dieser Ordnung basiert wesentlich auf dem Prinzip der Trennung von Staat und Gesellschaft, für die Franz Böhm als Grundlage jeder freiheitlichen Ordnung mit Nachdruck eingetreten ist.

## 2. Gang der Untersuchung

Franz Böhm setzt sich in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts insbesondere mit der Frage nach der Verwirklichung einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung auseinander. Die Wettbewerbsordnung ist für ihn die Ordnung, welche die größtmögliche Freiheit des Einzelnen und das gleichberechtigte Nebeneinander der Bürger gewährleistet. Diesen Zustand gilt es für den Bereich der Wirtschaft zu

---

<sup>2</sup> Vgl. *Herbert Giersch*, Liberal Reform in West Germany, ORDO, Band 39 (1988), S. 3 ff. (4 f.); *Jochim Starbatty*, Ordoliberalismus, in: Otmar Issing (Hrsg.), Geschichte der Nationalökonomie, 1994, S. 239 ff. (245 f.).

<sup>3</sup> Vgl. *Franz Böhm*, Die vier Säulen der Freiheit, in: Tagungsprotokoll der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, 1959, S. 40 ff. (56); *ders.*, Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, ORDO, Siebzehnter Band (1966), S. 75 ff. (102).

<sup>4</sup> Vgl. *Fritz Ulrich Fack* anlässlich des 90. Geburtstages von Franz Böhm, in: Ludwig-Erhard-Stiftung (Hrsg.), Recht und Gesittung in einer freien Gesellschaft, 1985, S. 9 ff. (9).

bewahren und auch im Bereich der Gesellschaft dauerhaft umzusetzen. So ist in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts die Schaffung und Bewahrung einer Gesellschafts- und Staatsordnung immer mehr in den Mittelpunkt der Arbeiten Franz Böhms gerückt.

Die Untersuchung über das Staatsbild Franz Böhms beginnt mit einer einleitenden Vorstellung der Freiburger Schule, ihres Wirkens und ihrer Ordnungs-idee. Die sich daran anschließende Darstellung des Staatsbildes Franz Böhms erfolgt in vier Schritten: Im ersten Schritt werden die Vorstellungen von Franz Böhm hinsichtlich der Wirtschaftsordnung dargestellt, wobei jeweils auf die ordnungspolitischen Überlegungen Walter Euckens Bezug genommen wird. Die Funktionsweise der Wettbewerbsordnung und vor allem die Vorschläge Franz Böhms für ihren Schutz vor privaten Machtzusammenballungen werden eingehend behandelt. Im zweiten Schritt wird auf die Gesellschaftsordnung Franz Böhms in Gestalt der Privatrechtsgesellschaft eingegangen. In diesem Zusammenhang nehmen seine Analysen über die Auswirkungen von privaten Machtbildungen auf und deren Gefahren für eine freiheitliche Gesellschafts- und Staatsordnung breiten Raum ein. Im dritten Schritt folgt die Betrachtung der Staatsordnung, wobei insbesondere Franz Böhms Verständnis von Gesetzen und vor allem vom Rechtsstaatsprinzip eine wichtige Rolle spielt. Daran schließt sich im letzten Schritt eine Betrachtung der Interdependenzen der drei Ordnungssysteme im Bereich von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat an. Die Ergebnisse werden abschließend im Hinblick auf die Rolle des Staates einer kritischen Würdigung unterzogen.

## II. Die Freiburger Schule

Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts formieren sich in Europa liberale Denker in Anlehnung an den klassischen Liberalismus neu. Diese neoliberale Bewegung wird in Kontinentaleuropa von deutschsprachigen Nationalökonominnen und Juristen wie Ludwig von Mises, Friedrich A. von Hayek, Walter Eucken, Franz Böhm, Wilhelm Röpke und Alexander Rüstow getragen.<sup>5</sup>

Die Österreicher Ludwig von Mises (1881-1973) und Friedrich A. von Hayek (1899-1992) stehen während ihres Studiums unter dem Einfluß der Österreichischen Schule der Nationalökonomie um Carl Menger, Friedrich von Wieser und Eugen von Böhm-Bawerk<sup>6</sup>, die sich selbst in einer dreifachen Ablehnung sieht: Sie lehnt den klassischen Liberalismus ebenso ab wie die Ideen der Sozialisten und der Historischen Schule.<sup>7</sup> Die Distanzierung von der Wirtschaftspolitik des Laissez-faire auf der einen und einem übermäßigen Staats-Interventionismus auf der anderen Seite verbindet die Neoliberalen der österreichischen Schule mit

---

<sup>5</sup> Dazu *Friedrich A. v. Hayek*, Liberalismus (I). Politischer Liberalismus, in: Erwin v. Beckerath u.a. (Hrsg.), HdSW, Sechster Band, 1959, S. 591 ff. (594); *Christian Watrin*, Die Tradition freiheitlicher und sozialer Politik, Festschrift für Ludwig Erhard, 1997, S. 3 ff. (5 ff.).

In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts entsteht in den USA die sogenannte Chicagoer Schule um *Frank Knight* und *Henry C. Simons*, zu deren bekanntesten Vertretern heute *Milton Friedman* und *George Stigler* zählen. Zur Chicago School hat insbesondere *Friedrich A. v. Hayek* engen Kontakt, da er von 1950 bis 1960 als Professor on Moral Science in Chicago lehrt. In Europa gelten darüber hinaus die Schule Cannans an der London School of Economics und eine italienische Gruppe um *Luigi Einaudi* als neue Träger der liberalen Idee.

Siehe zum Neoliberalismus *Hans Besters*, Neoliberalismus, in: Roland Vaubel/ Hans D. Barbier (Hrsg.), Handbuch Marktwirtschaft, 1993, S. 107 ff.

<sup>6</sup> *Ludwig v. Mises* beginnt 1900 sein Jurastudium an der Wiener Universität. *Eugen von Böhm-Bawerk*, der nach seinem Rücktritt als österreichischer Finanzminister Ordinarius an der Wiener Universität wird, gilt als *Ludwig v. Mises* wichtigster persönlicher Lehrer. Bis 1913 ist *Ludwig v. Mises* regelmäßiger Teilnehmer am *Böhmschen Seminar*. *Friedrich A. v. Hayek* promoviert nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft und Promotion zum Dr. iur. (1921) bei *Friedrich v. Wieser* zum Dr. rer. pol. (1923). Gemeinsam mit *Ludwig v. Mises* gründet er 1927 das Österreichische Konjunkturforschungsinstitut, dessen erster Direktor *Friedrich A. v. Hayek* wird.

<sup>7</sup> Vgl. *Josef Wyszocki*, Entstehungszusammenhänge der „Wiener Schule“, in: Harald Scherf (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie VI, 1988, S. 171 ff. (175 f.).

denen der Freiburger Schule.<sup>8</sup> Beide Denkschulen des Neoliberalismus sehen – wie die Klassiker – in der Marktwirtschaft die allein geeignete Ordnungsform des Wirtschaftsprozesses. Der Lehre vom freien Spiel der Kräfte stehen sie aber unter dem Eindruck der historischen Erfahrungen teilweise und graduell unterschiedlich mit Skepsis gegenüber.<sup>9</sup>

Trotz vieler grundlegender Gemeinsamkeiten besteht keine einheitliche neoliberale Richtung. Ludwig von Mises und Friedrich A. von Hayek haben sich – im Gegensatz zu den Ordoliberalen – nur in geringen Nuancen vom klassischen Liberalismus und dem Laissez-faire Gedanken entfernt. Der Ordoliberalismus der Freiburger Schule gilt daher als eine spezifisch deutsche Ausprägung des Neoliberalismus.

## 1. Die Entstehungsgeschichte der Freiburger Schule

1933 habilitiert Franz Böhm über „Wettbewerb und Monopolkampf“ in Freiburg. Gutachter seiner Habilitationsschrift sind der Nationalökonom Walter Eucken und der Jurist Hans Großmann-Doerth. Walter Eucken (1891-1950), der Nationalökonomie, Geschichte und Philosophie an den Universitäten von Kiel, Bonn und Jena studiert hat, lehrt seit 1927 an der Freiburger Universität. Hans Großmann-Doerth (1894-1944), zuvor Ordinarius für bürgerliches Recht und Handelsrecht in Prag kommt 1933 nach Freiburg.

Walter Eucken, Hans Großmann-Doerth und Franz Böhm beschäftigt gemeinsam „die Frage der privaten Macht in einer freien Gesellschaft. Sie führt notwendig weiter zu der Frage, wie die Ordnung einer freien Gesellschaft be-

---

<sup>8</sup> Das gemeinsame wissenschaftliche Anliegen führt vor allem *Friedrich A. v. Hayek* regelmäßig mit Vertretern der Freiburger Schule zusammen. 1947 ruft *Friedrich A. v. Hayek* gemeinsam mit *Wilhelm Röpkke* die Mont Pelerin Society, eine internationale Gesellschaft marktwirtschaftlich orientierter Ökonomen und Sozialwissenschaftler, ins Leben. Von 1962 bis zu seiner Emeritierung lehrt *Friedrich A. v. Hayek* an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Br., wo er enge Kontakte zum Walter-Eucken-Institut und zum Kreis der Ordoliberalen unterhält (vgl. *Hans J. Hermecke*, Friedrich August von Hayek, 2000, S. 268 ff.).

<sup>9</sup> Siehe *Franz Klüber*, Neoliberale und soziale Marktwirtschaft, Die neue Ordnung, Jahrgang 14 (1960), S. 321 ff. (325 f.); *Hans Willgerodt/ Alan Peacock*, German Liberalism and Economic Revival, in: dies. (Hrsg.), Germany's Social Market Economy: Origins and Evolution, 1989, S. 1 ff. (4).

schaffen ist“<sup>10</sup>. Das gemeinsame wissenschaftliche Interesse führt bereits im Wintersemester 1933/34 zu einem Gemeinschaftsseminar, an dem als weitere Dozenten noch Adolf Lampe, Friedrich Lutz, Bernhard Pfister und Rudolf Johns teilnehmen.<sup>11</sup> Das Gemeinschaftsseminar gilt als Geburtsstunde der Freiburger Schule.<sup>12</sup> Außerdem besteht ein enger Kontakt zu dem Ökonom Wilhelm Röpke und dem Soziologen Alexander Rüstow, die beide im Exil leben. Aus gemeinsamen Seminaren und Tagungen geht 1937 die Schriftenreihe „Ordnung der Wirtschaft“ hervor. Herausgeber der vier erschienenen Hefte dieser Schriftenreihe sind Walter Eucken, Hans Großmann-Doerth und Franz Böhm.<sup>13</sup> Aufgabe der Schriftenreihe soll es sein, sich – in deutlicher Abkehr von der Historischen Schule – nicht nur mit Teilbereichen der Wirtschaft, sondern mit den Grundlagen der Wirtschaft als Ganzem auseinanderzusetzen. Die Idee der Wirtschaftsverfassung, also der politischen Gesamtentscheidung über die Ordnung des nationalen Wirtschaftslebens, steht im Mittelpunkt aller rechts- und wirt-

<sup>10</sup> *Franz Böhm*, Die Forschungs- und Lehrgemeinschaft zwischen Juristen und Volkswirten an der Universität Freiburg in den dreißiger und vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts, in: Hans Julius Wolff (Hrsg.), Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 1957, S. 95 ff. (99).

<sup>11</sup> Vgl. *Wendula Gräfin v. Klinckowstroem*, Walter Eucken: Eine biographische Skizze, in: Lüder Gerken (Hrsg.), Walter Eucken und sein Werk, 2000, S. 53 ff. (82 f.).

<sup>12</sup> So *Christine Blumenberg-Lampe*, Franz Böhm, in: Günter Buchstab/ Klaus Gotto (Hrsg.), Die Gründung der Union, 1990, S. 234 ff. (238).

Zur Entstehungsgeschichte und den geistigen Wurzeln der Freiburger Schule u.a. auch: *Ernst-Wolfram Dür*, Wesen und Ziele des Ordoliberalismus, 1954, S. 8 ff.; *David J. Gerber*, Constitutionalizing the Economy: German Neoliberalism, Competition Law and the „New“ Europe, *American Journal of Comparative Law* 42 (1994), S. 25 ff.; *Andreas Heinemann*, Die Freiburger Schule und ihre geistigen Wurzeln, 1989; *Fritz Holzwarth*, Ordo – ein Markenzeichen der Politik, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 24. Dezember 1988; *Manfred E. Streit/ Wolfgang Kasper*, Das institutionelle Fundament von Freiheit und Wohlstand – Lektionen der „Freiburger Schule“, in: Manfred E. Streit, *Freiburger Beiträge zur Ordnungsökonomik*, 1995, S. 105 ff.

Über einige Mitglieder der Freiburger Schule und deren Tätigkeitsfelder schreibt *Hans H. Götz*, *Walter Eucken und die Freiburger Schule*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21. März 1970.

<sup>13</sup> Heft 1: *Franz Böhm*, Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung, 1937; Heft 2: *Friedrich A. Lutz*, Das Grundproblem der Wirtschaftsverfassung, 1936; Heft 3: *Hans Gestrich*, Neue Kreditpolitik, 1936; Heft 4: *Leonhard Miksch*, Wettbewerb als Aufgabe, 1937.

schaftspolitischen Fragestellungen<sup>14</sup>, wobei das besondere Interesse der Beschreibung der der Wettbewerbsordnung innewohnenden Ordnung gilt.<sup>15</sup>

Die nationalsozialistische Diktatur zwingt die Freiburger Wissenschaftler, die offene Diskussion im Gemeinschaftsseminar aufzugeben und die Seminarveranstaltungen im kleinen Kreis und oftmals privat durchzuführen. Aus diesen Zusammenkünften geht 1938 das sogenannte Freiburger Konzil hervor, in dessen Rahmen sich protestantische Wissenschaftler mit Theologen der Bekennenden Kirche treffen. Auf Anregung des Berliner Pfarrers Dietrich Bonhoeffer verfassen die Freiburger Wissenschaftler 1942/43 die Denkschrift „Politische Gemeinschaftsordnung. Ein Versuch zur Selbstbestimmung des christlichen Gewissens in den politischen Nöten unserer Zeit“<sup>16</sup>, welche auf der ersten Weltkirchenkonferenz nach dem Krieg vorgelegt werden soll.<sup>17</sup> Ziel der Denkschrift ist es, auf Grundlage der christlichen Ethik konkrete und programmatische Vorschläge für den Wiederaufbau nach dem Krieg zu gewinnen.<sup>18</sup>

Franz Böhm gehört auch der 1943 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Erwin v. Beckerath“ an, in der sich regelmäßig – in Opposition zum Nationalsozialismus stehende – NationalökonomInnen treffen, um ein detailliertes Konzept für die

<sup>14</sup> So Franz Böhm/ Walter Eucken/ Hans Großmann-Doerth, Geleitwort der Herausgeber, Ordnung der Wirtschaft, Heft 1, 1937, S. VII ff. (XVII ff.).

<sup>15</sup> So auch Horst f. Wiinsche, Soziale Marktwirtschaft und der Rückfall des Neoliberalismus in den Harmoniegläubigen, Die neue Ordnung, 47. Jahrgang (1993), S. 164 ff. (167 f.).

<sup>16</sup> *Freiburger Bonhoeffer-Kreis*, In der Stunde Null: die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“, 1979. Die Denkschrift ist erst 1979 veröffentlicht worden. Den Anhang über die Rechtsordnung verfasst Franz Böhm zusammen mit Erik Wolf, den Anhang über die Wirtschafts- und Sozialordnung erstellen Constantin v. Dietze, Walter Eucken und Adolf Lampe.

<sup>17</sup> Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung der Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“: Christine Blumenberg-Lampe, Das wirtschaftspolitische Programm der „Freiburger Kreise“, 1973, S. 23 ff.; Hans-Georg Dietrich, Kirche und Welt – Impulse aus Freiburg zur Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948, Freiburger Universitätsblätter, Heft 102, Dezember 1988, S. 69 ff.; Elmar Müller, Widerstand und Wirtschaftsordnung, 1988, S. 106 ff.; Hans U. Nübel, Bonhoeffer und die Denkschrift des Freiburger Kreises, Freiburger Universitätsblätter, Heft 102, Dezember 1988, S. 41 ff.; Gerhard Ritter, Vorwort (1945), in: Freiburger Bonhoeffer-Kreis, In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“, 1979, S. 26 ff.; Traugott Roser, Protestantismus und Soziale Marktwirtschaft, 1998, S. 67 ff.

<sup>18</sup> Vgl. Hebrut Thielicke, Zur Einführung (1979), in: Freiburger Bonhoeffer-Kreis, In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“, 1979, S. 5 ff. (12).

Wirtschaftspolitik nach dem Zusammenbruch zu erarbeiten.<sup>19</sup> Die Protokolle der Sitzungen werden an Carl Goerdeler und Peter Graf Yorck von Wartenberg weitergeleitet.<sup>20</sup> In den Wochen und Monaten nach dem gescheiterten Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 werden viele Mitglieder der Widerstandskreise verhaftet.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges engagieren sich die Ordoliberalen erneut für ihre Überzeugungen mit nachhaltigem Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung<sup>21</sup>: Walter Eucken und Franz Böhm, dem Eucken einen Lehrauftrag an der Freiburger Universität vermittelt, beraten die alliierten Militärregierungen und später die Bundesregierung in verschiedenen Gremien und Ausschüssen. So gehören beide dem Anfang 1948 gegründeten „Wissenschaftlichen Beirat bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“, dem Vorläufer des „Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft“ bis zu ihrem Tod an. Durch ihr vielfältiges wissenschaftliches und politisches Wirken in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland haben Franz Böhm und Walter Eucken an der Einführung der Sozialen Marktwirtschaft, deren Konzept sich nach dem Zweiten Weltkrieg durchzusetzen beginnt, großen Anteil.<sup>22</sup> So geht der von Alfred Müller-Armack geprägte Begriff der „Sozialen Marktwirtschaft“ auf die Überlegungen deutscher Ökonomen und Juristen der Freiburger Schule zurück. Die Umsetzung der Sozialen Marktwirtschaft erfolgt wesentlich durch den ersten deutschen Wirtschaftsminister und späteren Bundeskanzler Ludwig Erhard (1897-1977).<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Siehe *Gräfin v. Klinckowstroem* (Fn. 11), S. 95 ff.

<sup>20</sup> Vgl. *Franz Böhm*, Freiburger Schule und Nationalsozialismus, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Mai 1955.

Zur Zusammensetzung und Arbeit der „Arbeitsgemeinschaft Erwin v. Beckerath“ siehe auch: *Ulrich Kluge*, Der „Freiburger Kreis“ 1938-1945, Freiburger Universitätsblätter, Heft 102, Dezember 1988, S. 19 ff. (30 ff.).

<sup>21</sup> *Fritz Neumark* spricht daher wohl auch von „Nachkriegs-Ordo-Liberalismus“ (*Fritz Neumark*, Deutsche Ökonomen des frühen 20. Jahrhunderts, in: Bertram Schefold [Hrsg.], Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie VII, 1989, S. 127 ff. [135]).

<sup>22</sup> Vgl. *Peter Oberender*, Der Einfluß ordnungstheoretischer Prinzipien Walter Euckens auf die deutsche Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg: Eine ordnungspolitische Analyse, ORDO, Band 40 (1989), S. 321 ff.

<sup>23</sup> Zur Entstehungsgeschichte und den geistigen Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft u.a.: *Reinhard Blum*, Marktwirtschaft, soziale, in: Willi Albers u.a. (Hrsg.), HdWW, Fünfter Band, 1980, S. 153 ff.; *Ludwig Erhard*, Wohlstand für alle (1957), 1997, S. 18 ff.; *Norbert Kloten*, „Was zu bedenken ist“ – Bemerkungen zum Referat von

1948 gründen Walter Eucken und Franz Böhm das Organ „ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft“. Als Aufgabe des Jahrbuches bezeichnet die Schriftleitung des ersten Bandes die Beantwortung der Frage, wie die „Wirtschafts- und Sozialordnung beschaffen sein [muß], in der sich ein menschenwürdiges und wirtschaftlich erfolgreiches Leben entwickeln kann“<sup>24</sup>. Die Fragestellung zeigt, daß ein Kennzeichen der Ordoliberalen auch nach dem Krieg der fächerübergreifende wissenschaftliche Dialog und vor allem die Zusammenhänge von Wirtschafts- und Rechtsordnung bleiben.<sup>25</sup>

Die menschenwürdige Wirtschaftsordnung muß aus Sicht der Ordoliberalen nicht erst entdeckt werden: Diejenige Ordnung, die den größtmöglichen Nutzen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erzielt, ist die Wettbewerbsordnung.<sup>26</sup> Das Plädoyer für die Wettbewerbsordnung findet in der konsequenten Ablehnung aller Spielarten von zentraler Planung seine Ergänzung. Planwirtschaft und Wettbewerbsordnung bilden die beiden gegensätzlichen Pole des ökonomischen Denkens der Ordoliberalen<sup>27</sup>, wobei sich die Ordoliberalen unverändert in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der „sog. freien Wirtschaft, in welcher der Grundsatz des ‚Laissez-faire‘ verwirklicht ist“<sup>28</sup> einig sind.

---

Rainer Klump, in: Erich W. Streissler (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XVI, 1997, S. 161 ff.; *Rainer Klump*, Historische Wurzeln, in: Roland Vaubel/ Hans D. Barbier (Hrsg.), Handbuch Marktwirtschaft, 1993, S. 138 ff.; *ders.*, Wege zur Sozialen Marktwirtschaft – Die Entwicklung ordnungspolitischer Konzeptionen in Deutschland vor der Währungsreform, in: Erich W. Streissler (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XVI, 1997, S. 129 ff.; *Knut W. Nörr*, Als die Würfel für die Marktwirtschaft fielen, Festschrift für Karl Kroeschell, 1997, S. 885 ff.; *Christian Watrin*, The Principles of the Social Market Economy – its Origins and Early History, ZgS 135 (1979), S. 405 ff.; *Horst f. Wunsche*, Erhards Soziale Marktwirtschaft: Von Eucken programmiert, von Müller-Armack inspiriert?, Festschrift für Ludwig Erhard, 1997, S. 131 ff.

<sup>24</sup> *Fritz W. Meyer/ Hans O. Lenel*, Vorwort, ORDO, Erster Band (1948), S. VII ff. (VII).

<sup>25</sup> Vgl. *Ernst Heuß*, Die theoretische Nationalökonomie im deutschsprachigen Raum vor und nach 1945, in: Bertram Schefold (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie VIII, 1989, S. 63 ff. (67).

<sup>26</sup> Siehe *Fritz W. Meyer/ Hans O. Lenel* (Fn. 24), S. VIII f.

<sup>27</sup> So *Joachim Starbatty* (Fn. 2), S. 240 f.

<sup>28</sup> *Fritz W. Meyer/ Hans O. Lenel* (Fn. 24), S. IX.

## 2. Die Abkehr von einer Wirtschaftspolitik des Laissez-faire

Die Ordoliberalen distanzieren sich vom klassischen Liberalismus und dem ihm innewohnenden Laissez-faire-Gedanken. Ihrer ablehnenden Haltung verleihen sie sprachlich Ausdruck, indem sie den klassischen Liberalismus – nicht ohne kritischen Unterton – als Paläo-Liberalismus oder Laissez-faire-Liberalismus bezeichnen.<sup>29</sup>

Der klassische wirtschaftliche Liberalismus hat seinen Ausgangspunkt am Ende des 18. Jahrhunderts. Als „Wiege bewußt liberaler Politik“<sup>30</sup> gelten England und Schottland, wo die schottischen Moralphilosophen David Hume (1711-1776) und Adam Smith (1723-1790) den Weg für klassisch liberales Denken in Europa bereiteten.<sup>31</sup> Einen entscheidenden Beitrag lieferte Adam Smith mit seinem Werk „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“<sup>32</sup> (1776), welches zugleich den Beginn der klassischen Nationalökonomie kennzeichnet.<sup>33</sup> In bewußter Abgrenzung zum System des Merkantilismus traten die Vertreter des klassischen Liberalismus für die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung im Inland wie nach außen ein, während sich der Staat aller Eingriffe in das freie Spiel der Kräfte möglichst enthalten sollte. Die daraus abgeleitete politische Maxime des „laissez faire, laissez passer“ wurde zum charakteristischen Kennzeichen des klassischen Liberalismus.

Der Beginn der klassischen Nationalökonomie ist in engem ideengeschichtlichen Zusammenhang mit der seit der Französischen Revolution einsetzenden

<sup>29</sup> Eine ausführliche Kritik am klassischen Liberalismus formuliert aus ordoliberalen Sicht u.a. *Alexander Rüstow* (vgl. *Alexander Rüstow*, Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus, 1950). Siehe auch *Christian Watrin* (Fn. 23), S. 412.

<sup>30</sup> *Ludwig v. Mises*, Liberalismus (II), Wirtschaftlicher Liberalismus, in: Erwin v. Becke-rath u.a. (Hrsg.), HdSW, Sechster Band, 1959, S. 596 ff. (598).

<sup>31</sup> Einen kurzen Überblick über Leben und Werk der beiden Moralphilosophen gibt *Karl Graf v. Ballestrem*, David Hume und Adam Smith. Zur philosophischen Dimension einer Freundschaft, Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 873 ff.

Siehe auch *Harald Winkel*, Adam Smith und die deutsche Nationalökonomie 1776-1820, in: Harald Scherf (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie V, 1986, S. 81 ff.

<sup>32</sup> Das Werk von *Adam Smith* wurde in deutscher Übersetzung erstmals 1776/78 von Johann Friedrich Schiller vorgelegt (*Adam Smith*, Der Wohlstand der Nationen [1776], 1993).

<sup>33</sup> So *Friedrich A. v. Hayek*, Liberalismus, 1979, S. 11 f.; *Joachim Starbatty*, Klassischer Liberalismus, in: Roland Vaubel/ Hans D. Barbier (Hrsg.), Handbuch Marktwirtschaft, 1993, S. 82 ff.

politischen Freiheitsbewegung zu sehen.<sup>34</sup> Beide hatten die rigorose Begrenzung staatlicher Macht und Einflußnahme zum Ziel: Rechtspolitisch wurde die Einschränkung der Staatsaufgaben und die Einführung der Gewaltenteilung gefordert, wirtschaftspolitisch ermöglichte die Entdeckung des Marktmechanismus, dem Staat die Lenkung der Volkswirtschaft zu entziehen. In Deutschland zählte Wilhelm von Humboldt (1767-1835) neben Immanuel Kant (1724-1804) zu den Wegbereitern des klassischen Liberalismus. In einer frühen Arbeit „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ (1792) entwarf Wilhelm von Humboldt das Bild eines Staates, der dem Einzelnen den notwendigen Freiraum zur Selbstentfaltung und für Eigeninitiative läßt und garantiert, indem sich der Staat auf die Erhaltung von Recht und Ordnung beschränkt.<sup>35</sup> Wilhelm von Humboldt sprach dem Staat nicht die Aufgabe ab, für die Sicherheit der Bürger gegen Gefahren von außen und innen Sorge zu tragen<sup>36</sup>, verneinte aber einen Wohlfahrtszweck des Staates, der unweigerlich ein Eingreifen des Staates in das Verhalten des Einzelnen zur Folge haben und damit letztlich den Bestand einer freien Gesellschaft gefährden würde.<sup>37</sup>

Die Distanz der Ordoliberalen zur Wirtschaftspolitik des Laissez-faire beruht wesentlich auf zwei historisch bedingten Erfahrungen. Die Wirtschaftspolitik des Laissez-faire wurde im 19. Jahrhundert – trotz ihrer unbestrittenen Erfolge – von schweren sozialen und wirtschaftlichen Mißständen begleitet<sup>38</sup>: Aus Sicht der

<sup>34</sup> So *Franz Böhm*, *Wirtschaftsordnung und Geschichtsgesetz*, 1974, S. 10 ff. Kritisch beleuchtet *Martin Kriele* die Zusammengehörigkeit von Verfassungs- und Wirtschaftsliberalismus (vgl. *Martin Kriele*, *Einführung in die Staatslehre*, 1994, S. 177 ff.).

<sup>35</sup> Siehe *Wilhelm v. Humboldt*, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen* (1792), in: *Wilhelm von Humboldt. Menschenbildung und Staatsverfassung*, hrsgg. von Hermann Klenner, 1994, S. 28 ff.

Bemerkenswert ist bereits die Fragestellung, mit der *Wilhelm v. Humboldt* seine Arbeit begann. Er fragte nach dem Zweck der Staatseinrichtung und nicht nach ihrem Ursprung. Vgl. dazu auch *Hardy Bouillon*, *Freiheit, Liberalismus und Wohlfahrtsstaat*, 1997, S. 17.

<sup>36</sup> *Wilhelm v. Humboldt* stellte den Grundsatz auf, „... daß die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde als innerliche Zwistigkeiten den Zweck des Staats ausmachen und seine Wirksamkeit beschäftigen muß...“ (*Wilhelm v. Humboldt* [Fn. 35], S. 75 [Hervorhebung im Original]).

<sup>37</sup> Vgl. dazu *Hardy Bouillon* (Fn. 35), S. 35 f.; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, *Der Rechtsstaat*, in: *Josef Isensee/ Paul Kirchhof* (Hrsg.), *HdbStR I*, 1995, § 24 Rdn. 13.

<sup>38</sup> Die im 18. Jahrhundert von England ausgehende industrielle Revolution verbesserte die wirtschaftliche und soziale Lage von weiten Teilen der Bevölkerung; insbesondere bei der Ernährungssituation und in der Gesundheitsversorgung wurden Fortschritte erzielt, wie nicht zuletzt die deutliche Bevölkerungszunahme in diesen Jahren zeigt. Der Grad der Industrialisierung konnte mit dem Anwachsen der Bevölke-

Vertreter der Freiburger Schule haben die Begründer und Vertreter des klassischen Liberalismus keine befriedigende Antwort auf die soziale Frage geben und insbesondere das Entstehen von Monopolen und Kartellen nicht verhindern können.<sup>39</sup> Die Kritik an der Politik des Laissez-faire mündet in dem Vorwurf, daß die Klassiker das politische Handeln des Staates allein auf die Gestaltung der Staats- und Rechtsordnung beschränkt haben, während „die Wirtschaftsordnung und ihre Gestaltung ... nicht als besondere staatliche Aufgabe angesehen“<sup>40</sup> worden ist.

Die Kritik der Ordoliberalen am klassischen Liberalismus basiert letztlich auf dem Vorwurf, die Selbststeuerungskräfte des Marktes überschätzt und damit das Entstehen von marktbeherrschenden Unternehmen überhaupt erst ermöglicht zu haben. Monopole und Kartelle, die den Zustand vollständiger Konkurrenz beseitigen oder aushöhlen, um wirtschaftliche Vorteile zu ihren eigenen Gunsten, aber mit wettbewerbswidrigen Mitteln zu erzielen, konnten entstehen, weil die Klassiker unterstellt haben, daß der Wirtschaft eine Ordnung immanent sei, derzufolge ein ordnender Rahmen für die Erhaltung des Wettbewerbs nicht nur von selbst entstehe, sondern auch langfristig bestehen bleibe.<sup>41</sup> Die geschichtliche Entwicklung hat diese Annahme der Klassiker aus ordoliberaler Sicht widerlegt und gezeigt, daß die „invisible hand“ – von der Adam Smith sprach – die

---

rung allerdings nicht Schritt halten, so daß die Versorgung von weiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr sichergestellt werden konnte, was zur Verelendung eines großen Teils der Arbeiterschicht führte (sog. Pauperismus).

Siehe dazu u.a. *Gerd Habermann*, Die Freiheit in der Deutschen Geschichte, in: Roland Baader (Hrsg.), Die Enkel des Perikles, 1995, S. 51 ff. (63); *Alfred Müller-Armack*, Die Wirtschaftsordnung sozial gesehen, ORDO, Erster Band (1948), S. 125 ff. (128 ff.).

<sup>39</sup> Vgl. *Walter Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik (1952), 1990, S. 26 ff. Siehe auch *Terence W. Hutchison*, Notes on the Effects of Economic Ideas on Policy: the Example of the German Social Market Economy, ZgS 135 (1979), S. 426 ff. (434).

<sup>40</sup> *Walter Eucken*, Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, ORDO, Zweiter Band (1949), S. 1 ff. (3) (Hervorhebung im Original).

<sup>41</sup> Vgl. *Franz Böhm* (Fn. 13), S. 47 f. (Anmerkung); *ders.*, Schutz dem Leistungswettbewerb, in: Tagungsprotokoll der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, 1955, S. 89 ff. (S. 104 f., Anmerkung); *Walter Eucken* (Fn. 40), S. 4 ff.; *Alexander Rüstow*, Wirtschaftsordnung und Staatsform (1951), in: Alexander Rüstow. Rede und Antwort, hrsgg. von Martin Hoch, 1963, S. 230 ff. (234).

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, daß sowohl *Adam Smith* als später auch *Friedrich A. v. Hayek* stets darauf hingewiesen haben, daß der Wettbewerb der Einschränkung durch geeignete Regeln bedarf, um vorteilhaft wirken zu können (vgl. *Adam Smith* [Fn. 32], S. 582; *Friedrich A. v. Hayek*, The Fatal Conceit, 1988, S. 19).

Wettbewerbsordnung nicht aus eigener Kraft erhalten und bewahren kann. Die Errichtung und die Sicherung der Wettbewerbsordnung bedürfe vielmehr einer „ganz ungewöhnlichen politischen und geistigen Anstrengung“<sup>42</sup>.

Die Ordoliberalen treten daher – in Abkehr von der Wirtschaftspolitik des Laissez-faire – für eine vergleichsweise aktivere Rolle des Staates ein. Da sich der Wettbewerb nicht dauerhaft von selbst einstelle, sei es Aufgabe des Staates, als Ordnungsinstanz den Wettbewerb zu fördern, vor Verzerrungen zu schützen und damit dauerhaft zu bewahren.<sup>43</sup> Der Staat wird im Ergebnis zu Hilfe gerufen, um den Gedanken des Laissez-faire (im Sinne eines freien Wettbewerbs) umfassend zu ermöglichen.<sup>44</sup>

Aus der Kritik der Ordoliberalen an zu optimistischen Laissez-faire Gedanken der Klassiker und dem gleichzeitigen Ruf nach dem Staat als ordnender Instanz ist oftmals abgeleitet worden, daß die Ordoliberalen einen sogenannten dritten Weg zwischen Liberalismus und Sozialismus eingeschlagen haben. Die aktive Rolle, die die Ordoliberalen dem Staat einräumen, täuscht über die vielen, grundlegenden Gemeinsamkeiten mit dem klassischen Liberalismus hinweg: Dem Ordoliberalismus liegt das Bekenntnis zur Marktwirtschaft und damit die strikte Ablehnung jeder planwirtschaftlichen Wirtschaftslenkung zugrunde. Die ordolibérale Idee basiert auf der Erkenntnis, daß „sich in einer sich selbst überlassenen, befreiten, aber von den Kampfregeln der Leistungskonkurrenz beherrschten Wirtschaft aus sich selbst eine Ordnung von höherer Vollkommenheit entwickelt, als es bewußter menschlicher Wirtschaftslenkung möglich sein würde. Alle Planwirtschaft wird von dieser Lehre als eine rohe, unvollkommene, als eine anmaßende und gekünstelte Ordnung abgelehnt ...“<sup>45</sup>.

---

<sup>42</sup> Franz Böhm, *Die Aufgaben der freien Marktwirtschaft*, 1951, S. 12.

<sup>43</sup> Siehe Franz Böhm (Fn. 3 [1966]), S. 102 ff.; Walter Eucken (Fn. 39), S. 325 ff.; Wilhelm Röpké, *Richtpunkte des liberalen Gesamtprogramms* (1944), in: Wolfgang Stützel/ Christian Watrin/ Hans Willgerodt/ Karl Hohmann (Hrsg.), *Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft*, 1981, S. 227 ff. (229).

Vgl. auch Hans Besters (Fn. 5), S. 110; Willi Thiele, *Einführung in das Wirtschaftsverfassungsrecht*, 1970, S. 30 f.

<sup>44</sup> Vgl. Willi A. Boelcke, *Liberalismus*, in: Willi Albers u.a. (Hrsg.), *HdWW*, Fünfter Band, 1980, S. 32 ff. (44).

<sup>45</sup> Franz Böhm, *Die außerstaatliche („natürliche“) Gesetzmäßigkeit des wettbewerblichen Wirtschaftsprozesses* (1933), in: Wolfgang Stützel/ Christian Watrin/ Hans Willgerodt/ Karl Hohmann (Hrsg.), *Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft*, 1981, S. 135 ff. (141).

An der Notwendigkeit einer marktwirtschaftlichen Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung lassen die Ordoliberalen keinen Zweifel aufkommen.<sup>46</sup> Der Staat soll (nur) das der Marktwirtschaft innewohnende Wettbewerbsprinzip dauerhaft sichern, das heißt, Aufgabe des Staates ist es nicht, in das Wirtschaftssystem zu intervenieren, um Ergebnisse des Marktes zu revidieren, sondern die Aufrechterhaltung eines Zustandes größtmöglicher Konkurrenz. Die auf dem Markt erzielten Ergebnisse sollen dadurch gesichert werden, daß der Staat Verzerrungen des Wettbewerbs, die die Gleichgewichtssituation auf dem Markt gefährden und beseitigen könnten, im Keim erstickt. Der Staat soll also den Rahmen für die Wettbewerbsordnung zur Verfügung stellen – nicht mehr und nicht weniger.

Eine interventionistische Politik des Staates, die versucht, Elemente der Marktwirtschaft mit dem System einer zentralen Lenkung zu kombinieren, lehnen die Ordoliberalen strikt ab.<sup>47</sup> Diese Form der staatlichen Intervention, die die im Gleichgewichtszustand des Marktes getroffenen Entscheidungen relativiert oder in ihr Gegenteil verkehrt, bezeichnen die Ordoliberalen selbst als dritten Weg.<sup>48</sup> Der Versuch, die Vertreter des Ordoliberalismus auf einen sogenannten dritten Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus festzulegen, schlägt also zwangsläufig fehl; statt dessen kann eine prinzipielle Zuordnung zur Lehre der englischen Klassiker ohne Wenn und Aber erfolgen.

Trotz der Kritik an der Wirtschaftspolitik des Laissez-faire bleibt das Bekenntnis zur Marktwirtschaft und zum Prinzip des Wettbewerbs als zentrale Botschaft der Freiburger Schule. Die Ordoliberalen sehen deshalb eine ihrer Kernaufgaben darin, die freie Marktwirtschaft zur Wettbewerbsordnung fortzuentwickeln, denn wenn „wir den Spuren von Adam Smith folgen, dann müssen wir versuchen, die Marktwirtschaft zu einer Wettbewerbsordnung zu verfeinern und sie damit als Wirtschaftssystem aktionsfähig zu machen“<sup>49</sup>.

<sup>46</sup> Vgl. auch *Wilhelm Röpke*, Marktwirtschaft ist nicht genug (1957), in: Wilhelm Röpke. Fronten der Freiheit, hrsgg. von Hans Otto Wesemann, 1965, S. 227 ff. Siehe auch *Egon E. Naueroth*, Die wirtschaftspolitischen Ordnungsvorstellungen des Neoliberalismus, 1962, S. 19 ff.

<sup>47</sup> Vgl. *Wilhelm Röpke* (Fn. 43), S. 229 f.; *Alexander Rüstow*, Liberale Interventionen (1932), in: Wolfgang Stützel/ Christian Watrin/ Hans Willgerodt/ Karl Hohmann (Hrsg.), Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft, 1981, S. 221 ff.

<sup>48</sup> Siehe *Franz Böhm* (Fn. 42), S. 15 ff.

<sup>49</sup> *Franz Böhm* (Fn. 42), S. 14.

### 3. Die Absage an die Historische Schule

Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die deutsche Nationalökonomie von den Ideen des klassischen Liberalismus beherrscht wurde, dominierte in der zweiten Hälfte die sogenannte Historische Schule.<sup>50</sup> Die Kritik der Historischen Schule am klassischen Liberalismus setzte im wesentlichen an zwei Punkten an: Die klassische Nationalökonomie, die das freie Spiel der Kräfte und damit die Nicht-Intervention des Staates zu ihrem Grundsatz erhob, konnte die soziale Frage nicht befriedigend lösen. Die Historische Schule forderte deshalb eine aktive sozialpolitische Rolle des Staates ein.<sup>51</sup> So mahnte insbesondere die jüngere Historische Schule um Gustav von Schmoller (1838-1917), der zu den Mitbegründern des 1872 gegründeten und wirtschaftspolitisch einflussreichen „Vereins für Socialpolitik“ zählte, umfassende staatliche Sozialreformen an.

Der zweite Kritikpunkt an den Klassikern war von grundlegender, wissenschaftlicher Natur: Die Vertreter der Historischen Schule lehnten die Gültigkeit allgemeiner abstrakter wissenschaftlicher Gesetze im Wirtschaftsleben ab; sie stellten der Theorie der klassischen Ökonomie ein neues Verhältnis von Nationalökonomie und Geschichte gegenüber, wonach jede Epoche der Wirtschaftsgeschichte an ihren eigenen historischen Maßstäben zu messen sei.<sup>52</sup> Jedes geschichtliche Ereignis sei vornehmlich als Produkt der jeweiligen Zeit anzusehen und in der Verpflichtung dieser jeweiligen Epoche gegenüber nur aus dieser heraus zu verstehen. Aufgabe der Nationalökonomie mußte es danach sein, jede Wirtschaftsepoche auf ihre jeweiligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände hin zu untersuchen, da jede wirtschaftshistorische Periode durch außerhalb des Wirtschaftslebens stehende Einflüsse geprägt werde. Als Ergebnis ihrer Untersuchungen erklärte die Historische Schule die Entwicklung der Wirtschaft als eine Abfolge von Stufen; das Fortschreiten einer Volkswirtschaft vollziehe sich von einer Stufe zur nächst höheren.<sup>53</sup> Die Historische Schule leitete

---

<sup>50</sup> Einen Überblick über Wurzeln und Gedankengut der Historischen Schulen in der Volkswirtschaft gibt *Heinz Rieter*, *Historische Schule*, in: Otmar Issing (Hrsg.), *Geschichte der Nationalökonomie*, 1994, S. 127 ff.

<sup>51</sup> Siehe *Hans Fenske*, *Politisches Denken im 20. Jahrhundert*, in: Hans-Joachim Lieber (Hrsg.), *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*, 1993, S. 657 ff. (722 f.); *Christian Watrin* (Fn. 23), S. 406 ff.

<sup>52</sup> Siehe *Günter Schmolders*, *Historische Schule*, in: Otmar Issing (Hrsg.), *Geschichte der Nationalökonomie*, 1984, S. 107 ff. (108).

<sup>53</sup> Dazu *Terence W. Hutchison*, *A Review of Economic Doctrines 1870-1929*, 1953, S. 131 f.; *Georg Jahn*, *Die Historische Schule der Nationalökonomie und ihr Ausklang – Von der Wirtschaftsgeschichte zur geschichtlichen Theorie*, in: Antonio Montaner (Hrsg.), *Geschichte der Volkswirtschaftslehre*, 1967, S. 41 ff. (46 ff.).

eine grundsätzliche Wende in der Wirtschaftswissenschaft ein, indem sie sich maßgeblich auf die Beobachtung und das Beschreiben volkswirtschaftlicher Erscheinungen beschränkte. Ihr Wahlspruch hätte „Erst Geschichte und wenn deren Beschreibung vollständig ist, dann Theorie“<sup>54</sup> lauten können.<sup>55</sup>

Die Historische Schule machte es sich also zur Aufgabe, jede Wirtschaftsepoche auf ihre jeweiligen historischen Bedingungen und Eigenheiten hin zu untersuchen und zu analysieren. Dabei lehnten es ihre Vertreter ab, allgemeine Grundsätze, die epochenübergreifenden Bestand und Gültigkeit haben könnten, heraus zu arbeiten. Durch diese Ablehnung von allgemein gültigen Grundsätzen im Wirtschaftsleben ist ihnen nach Ansicht der Ordoliberalen der Blick für grundlegende Gemeinsamkeiten einzelner Erscheinungen in verschiedenen Wirtschaftsepochen versperrt geblieben. Die wissenschaftliche Methode der Historischen Schule entpuppte sich quasi als eine Sammlung von Einzelbeobachtungen, die im Ergebnis jede epochenübergreifende Idee relativiere.<sup>56</sup> Die Überbetonung des Eigenwertes eines geschichtlichen Ereignisses führt aus ordoliberaler Sicht in letzter Konsequenz zur Leugnung jeder Relevanz der Vergangenheit für die Gegenwart. Denn wenn „alles geschichtliche Leben individuell ist und von besonderen, natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen abhängt, dann muß auch der Betrachter selbst nur einen geschichtsbedingten Aspekt, nicht mehr, gewinnen können. ... Daraus ergibt sich: Alle Werte der Religion, der Moral, der Kultur werden der Relativierung ausgeliefert. Also auch die *Wahrheit*“<sup>57</sup>.

<sup>54</sup> Fritz Holzwarth, *Ordnung der Wirtschaft durch Wettbewerb*, 1985, S. 14.

<sup>55</sup> Neben der Nationalökonomie kam es auch in vielen Geisteswissenschaften zur Entstehung Historischer Schulen. In der Rechtswissenschaft zählte *Friedrich C. von Savigny* (1779-1861) zu deren Begründern. Ziel der historischen Rechtsschule war es, das geschichtlich gewachsene Recht zum Maßstab des Rechts zu erheben, denn das Recht sei „aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen“ (*Friedrich C. v. Savigny*, Über den Zweck dieser Zeitschrift, *Zeitschrift für die geschichtliche Rechtswissenschaft*, 1815, S. 1 ff. [6]).

Siehe auch *Friedrich C. v. Savigny*, Grundgedanken der historischen Rechtsschule, in: Erik Wolf (Hrsg.), *Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, 1949, S. 318 ff. Siehe weiter *Joachim Rückert*, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, 1984, S. 331 ff.

<sup>56</sup> Vgl. *Franz Böhm/Walter Eucken/Hans Großmann-Doerth* (Fn. 14), S. X. Vgl. auch *Walter Eucken*, *Nationalökonomie wozu?* (1938), 1961, S. 22 f.; *Ernst-Joachim Mestmäcker*, *Wirtschaftsordnung und Geschichtsgesetz*, in: Ludwig-Erhard-Stiftung (Hrsg.), *Wirtschaftsordnung als Aufgabe*, 1995, S. 111 ff. (114).

<sup>57</sup> *Walter Eucken*, *Die Überwindung des Historismus*, in: Arthur Spiethoff (Hrsg.), *Schmollers Jahrbuch*, 1938, S. 63 ff. (64) (Hervorhebung im Original).

Im Ergebnis gründet die Absage der Ordoliberalen an die Überzeugungen der Historischen Schule auf der Kritik, daß die Historische Schule jede Form wissenschaftlicher Erkenntnis relativiere. Grundsätzliche Erkenntnisse würden durch nur punktuelle Fragen und Einsichten verdrängt. Die Verabsolutierung von singulären geschichtlichen Ereignissen hat nach Ansicht der Vertreter der Freiburger Schule darüber hinaus einer Entwicklung Vorschub geleistet, die der Rechtswissenschaft und der Nationalökonomie jeden gestaltenden Einfluß genommen habe. Die Rechtswissenschaft im Sinne der Historischen Schule habe allenfalls noch beschreibend die Rechtsentwicklung begleitet, aber nicht gestaltend in sie eingreifen können.<sup>58</sup> Die Ordoliberalen wenden sich zugleich auch gegen die – nach ihrer Meinung fatalistische – Überzeugung der Vertreter der Historischen Schule, daß wirtschaftliche Gegebenheiten unabänderliche Tatsachen seien, denen sich das Recht anzupassen und damit zu beugen habe.<sup>59</sup>

Die Ordoliberalen beschränken sich – im Gegensatz zu den Vertretern der Historischen Schule – nicht auf historische Einzelbeobachtungen, sondern arbeiten aus diesen Beobachtungen Gemeinsamkeiten und daraus allgemeine Grundsätze heraus.<sup>60</sup> Die Vertreter der Freiburger Schule kritisieren also nicht die Methode der historischen Einzelbeobachtungen an sich, sondern richten ihre Kritik auf deren Verabsolutierung. Die Ordoliberalen gewinnen ihre Erkenntnisse wesentlich aus der Beobachtung historischer Entwicklungen; im Mittelpunkt steht für sie dabei stets, wirtschaftliche Grundsätze von allgemeiner Geltung aus diesen Beobachtungen zu gewinnen.<sup>61</sup> Im Ergebnis gelangen die Ordoliberalen so zu der Annahme von zwei konstitutiven Grundformen der Wirtschaft: der Verkehrswirtschaft und der Zentralverwaltungswirtschaft. Den Vertretern der Historischen Schule stellen die Ordoliberalen damit das Denken in Ordnungen und

<sup>58</sup> Siehe Franz Böhm/Walter Eucken/Hans Großmann-Doerth (Fn. 14), S. X f.

<sup>59</sup> Vgl. Franz Böhm (Fn. 10), S. 108.

<sup>60</sup> Vgl. Rainer Klump (Fn. 23 [1997]), S. 136.

<sup>61</sup> Vgl. Willi Meyer, Geschichte und Nationalökonomie: Historische Einbettung und allgemeine Theorien, ORDO, Band 40 (1989), S. 31 ff. (36).

Die Bedeutung geschichtlicher Ereignisse für die Nationalökonomie umschreibt Walter Eucken in seiner Abhandlung „Nationalökonomie wozu?“ eingehend: „Sie [Die Nationalökonomie] muß von der geschichtlich-individuellen Mannigfaltigkeit ihres Gegenstandes ausgehen. Sonst verliert sie den Boden unter den Füßen. Aber sie kann ihre Probleme nur lösen und die Wirklichkeit in ihren Zusammenhängen nur fassen, wenn sie diese Probleme allgemein stellt und dadurch theoretischer Untersuchung zuführt. Sie ist gezwungen, der historischen Vielfalt der Wirtschaftsformen gerecht zu werden und gleichwohl die Probleme theoretisch allgemein zu behandeln. Die Erkenntnis der wirtschaftlichen Wirklichkeit verlangt beides.“ (Walter Eucken [Fn. 56], S. 26 f. [Hervorhebung im Original]).